

Intelligenz- und Wochenblatt
für
**Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.**

N^o 65.

Sonnabends, den 14. August.

1852.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
die Farbe der Jagdkarten auf das Jahr vom 1. September 1852 bis 31. August
1853 betreffend.**

Von dem Ministerium des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf die Zeit vom 1. September 1852 bis 31. August 1853 zu ertheilenden Jagdkarten auf der Vorderseite mit einer gelben Tektur versehen sind und daß daher während des obgedachten Zeitraumes nur dergleichen gelbe Karten Gültigkeit haben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, insbesondere die mit der jagdpolizeilichen Aufsichtsführung beauftragten Beamten gebührend zu achten.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in allen § 22 des Gesetzes vom 14. März 1851, die Angelegenheiten der Presse betreffend, bezeichneten Zeitschriften nach Maafgabe der dort ertheilten Vorschrift abzudrucken.

Dresden, am 6. August 1852.

Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Kohlschütter.

Strauß, S.

Bekanntmachung.

Nachdem die nöthigen Erklärungen, welche bisher noch außen standen, erlangt worden sind, ist noch zu öffentlicher Kenntniß zu bringen, daß

Herr Dr. Gustav Leopold Kluge
in die Zahl der unangesehenen wirklichen Stadtverordneten eingerückt ist und noch
Herr Apotheker Heinrich Adolph Martius und
Herr Handelsweber Carl Friedrich Eppoldt
als stellvertretende unangesehene Stadtverordnete fungiren.

Frankenberg, den 11. August 1852.

Der Stadtrat h.
Stöckel, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Mehrfache Wahrnehmungen von Zuwiderhandlungen bestimmen uns folgende gesetzliche Bestimmungen hiermit in Erinnerung zu bringen:

- 1) Wer wissentlich Armen Kleidungsstücke, Brod, Feuerungsmaterial u. dergl., das ihnen zur Unterstützung gegeben wird, abkauft, verfällt einer Geldstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern.
- 2) Schenkwirthe, welche wissentlich Personen, die öffentliche Unterstützung genießen, oder von denen sich vermuthen läßt, daß sie vom Bettelugehen leben und dem Müßiggange obliegen, das Ausliegen, Bechen und Spielen gestatten, sind mit 5 bis 20 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.